OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607722/3/BMa/HUE

Datum:
Linz, 24. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Eingabe des B__, vom 17.07.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.07.2025, GZ: BHLL/924100143493/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

I. Die Eingabe vom 17.07.2025 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.07.2025, GZ: BHLL/924100143493/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

I.2. Daraufhin brachte der Bf mittels Mail vom 17.07.2025, eingelangt bei der belangten Behörde am 18.07.2025, im Wesentlichen vor, er habe die Prüfplakette geklebt gehabt und irgendjemand habe diese mutwillig entfernt. Er könne dies aber nicht beweisen, die Strafe sei zu hoch und er überlege eine Beschwerde einzubringen und Verfahrenshilfe anzustreben, er könne aber keine Unterlagen oder Beweise vorlegen und er ersuche um einen Hinweis, was er vorlegen könne.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Eingabe dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12.08.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichterin.

I.4. Da die Eingabe des Bf vom 17.07.2025 nicht den inhaltlichen Erfordernissen des § 9 Abs. 1 VwGVG für Beschwerden entsprochen hat, wurde dieser vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Mängelbehebungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG vom 09.09.2025 aufgefordert, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mitzuteilen, ob beabsichtigt war, mit dieser Eingabe Beschwerde gegen das Straferkenntnis zu erheben und gegebenenfalls die Beschwerde iSd § 9 Abs. 1 (insbesondere u.a. hinsichtlich der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und hinsichtlich des Begehrens) zu verbessern. Im Aufforderungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei ungenütztem Ablauf der Frist das Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Dieses Aufforderungsschreiben wurde dem Bf am 15.09.2025 durch Aushändigung rechtswirksam zugestellt.
Eine Antwort des Bf ist nicht erfolgt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerdeschrift und durch das bei ihm geführte Verfahren. Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde nicht begründet ist und somit zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.09.2025 nachweislich aufgefordert bekanntzugeben, ob er Beschwerde gegen das Straferkenntnis erheben wollte und gegebenenfalls die Eingabe vom 17.07.2025 inhaltlich zu verbessern. Eine entsprechende Antwort bzw. Verbesserung durch den Bf ist nicht erfolgt.

Diesem Mängelbehebungsauftrag vom 09.09.2025 wurde somit nicht entsprochen, sodass die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG in Kraft getreten sind und die Eingabe des Bf vom 17.07.2025 zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann